



Ärztammer News

Ärztammer Aktuell News vom 6. April 2020 – COVID-19 Update

» COVID-19 Update, 6. April 2020



TOP

COVID-19 Update, 6. April 2020

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

1. Risikoattest

Die Regierung hat angekündigt, dass Risikopatienten, die Dienstnehmer sind, von der Arbeit freigestellt werden und Anspruch auf Ersatz des geleisteten Entgelts durch die Sozialversicherung haben. Diese Ankündigung wurde prinzipiell durch das am Wochenende beschlossene 3. COVID-19-Gesetz umgesetzt. Allerdings enthält das Gesetz noch keine Definition, wer als Risikopatient gilt. Diese Definition soll erst durch eine Expertengruppe erarbeitet werden, in die Vertreter des Gesundheitsministeriums, des Arbeitsministeriums, der Sozialversicherung und der Österreichischen Ärztekammer eingeladen werden. Anhand der noch festzulegenden Definition sollen Risikopersonen durch die Krankenversicherungsträger informiert werden und der behandelnde Arzt individuelle Risikosituationen beurteilen. **Da die Definition aber noch nicht feststeht, können derzeit keine COVID-19-Risikoatteste ausgestellt werden!**

Gesetzlich vorgesehen ist, dass (wenn die Definition feststeht) der als Risikoperson qualifizierte Dienstnehmer, wenn eine Ansteckung nicht durch geeignete Maßnahmen an der Arbeitsstätte ausgeschlossen werden kann, Anspruch auf Homeoffice oder, falls auch das nicht möglich ist, Anspruch auf Weiterzahlung des Entgelts hat. Ausgenommen davon sind allerdings Risikopersonen, die in Bereichen der kritischen Infrastruktur beschäftigt sind. Der Gesetzgeber begründet dies damit, dass für diese Personen ein ausreichender Schutz an der Arbeitsstätte zu gewährleisten ist. Wir dürfen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Rechtsansicht verweisen, wonach auch in Bereichen der kritischen Infrastruktur dann, wenn kein entsprechender Schutz gewährleistet ist, im Rahmen einer Interessenabwägung ein Freistellungsanspruch von Dienstnehmern unter Fortzahlung des Entgelts besteht.

Sobald Näheres über die Definition der Risikopatienten bekannt wird, werden wir Sie sofort informieren.

2. Datenweitergabe über COVID-Infektionen an die niedergelassenen Ärzte

Wir fordern schon seit Beginn der Krise vehement und laufend, dass die niedergelassenen Ärzte, insbesondere die Hausärzte, von COVID-Infektionen in ihrem Versorgungsbereich informiert werden, um entsprechende Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Selbstgefährdungen, aber natürlich auch zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Erkrankung setzen zu können. Eine pragmatische Lösung in den Bundesländern ist daran gescheitert, dass das Justizministerium die Datenweitergabe als unrechtmäßig ansieht, sofern

es nicht eine spezielle gesetzliche Grundlage dafür gibt. Bedauerlicherweise ist dieses Problem aber nicht im Land lösbar, weil es einer bundesgesetzlichen Regelung bedarf. Eine derartige bundesgesetzliche Grundlage haben wir ebenfalls schon seit Beginn der Corona-Krise eingefordert und auch entsprechende Vorschläge dafür an die Österreichische Ärztekammer und das Land OÖ bzw. an die für uns zugänglichen Bundespolitiker mit der dringenden Bitte weitergegeben, die erforderliche bundesgesetzliche Lösung zu schaffen. Enttäuschenderweise sind diese Vorschläge in dem am Wochenende beschlossenen 3. COVID-19-Gesetz nur völlig unzureichend aufgenommen worden. Eine Änderung im Epidemiegesetz ermächtigt die Bezirksverwaltungsbehörde lediglich dazu, den Bürgermeister Namen und Kontaktdaten der von einer Absonderungsmaßnahme nach dem Epidemiegesetz betroffenen, in seinem Gemeindegebiet wohnhaften Person mitzuteilen, wenn und soweit es zur Versorgung dieser Personen mit notwendigen Gesundheitsdienstleistungen oder mit Waren oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfes unbedingt notwendig ist. Wir stehen gerade in Gesprächen mit dem Land und dem Gemeindebund über eine pragmatische Auslegung dieser Bestimmung, die eine Datenweitergabe an die Ärzteschaft ermöglicht. Im Hinblick auf die höchst unglückliche Formulierung des Bundesgesetzes treffen wir aber weiterhin auf großen Widerstand. Wir können Ihnen versichern, dass wir alles in unseren Möglichkeiten Stehende unternehmen werden, um über die Österreichische Ärztekammer bzw. auch über die im Land zur Verfügung stehenden Kanäle auf den Bundesgesetzgeber Einfluss zu nehmen, das Epidemiegesetz datenschutzrechtlich nochmals nachzubessern.

3. Entschädigungsleistungen

Das am Wochenende beschlossene 3. COVID-19-Gesetz sieht außerdem eine Ausweitung der Mittel für den Härtefallfonds, sowie für den COVID-19-Entschädigungsfonds vor.

Beim Härtefallfonds, der allerdings nur relativ geringe Beträge auszahlt, wird es daher, wie bereits auch politisch angekündigt, zu Nachbesserungen kommen, die die Zugänglichkeit des Härtefallfonds auch für Wahlärzte etwas verbessern wird.

Vor allem aber wird es darum gehen, dass die niedergelassene Ärzteschaft, vor allem die von einem weitgehenden Ausfall ihrer Einnahmen betroffenen Wahlärzte, bei den Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, der wesentlich höher dotiert ist, einen entsprechenden Anteil bekommt. Von Seiten der Österreichischen Ärztekammer wurde uns zugesagt, dass alles getan wird, damit eine entsprechende Berücksichtigung in den derzeit im Finanzministerium erarbeiteten Richtlinien stattfindet.

4. Weitere für uns relevante Änderungen im 3. und 4. COVID-19-Gesetz

Weitere allenfalls für die Ärzte relevante Änderungen in den am Wochenende beschlossenen COVID-Gesetzen betreffen folgende Themen:

- Änderung des Einkommensteuergesetzes:

Für Ärzte, die nach Vollendung ihres 60. Lebensjahres ihren Betrieb veräußert oder aufgegeben haben und ihre Erwerbstätigkeit eingestellt haben, und die während der COVID-19-Pandemie erneut als Arzt gemäß der neuen Bestimmungen des § 36b Ärztegesetz (außerordentliche Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit während der Pandemie) tätig werden, kommt § 37 Abs. 5 Z 3 EstG nicht zur Anwendung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass ein auf die Aufnahme dieser Erwerbstätigkeit zurückzuführendes Überschreiten der betraglichen Grenzen des EStG der Anwendung des Hälftesteuersatzes auf den Veräußerungs- oder Aufgabegewinn nicht entgegensteht.

- Änderung des KAKuG:

Aufgrund einer Änderung des KAKuG kann die Landesgesetzgebung für den Fall einer Pandemie vorsehen, dass durch Verordnung der Landesregierung Ausnahmen von diversen krankenanstaltenrechtlichen Vorgaben gemacht werden können, etwa im krankenanstaltenrechtlichen Bewilligungsverfahren.

- Änderung des AVRAG:

Bekanntlich können aufgrund einer Änderung des AVRAG schon derzeit Arbeitgeber Dienstnehmern, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes nicht erforderlich sind, eine Sonderbetreuungszeit im Ausmaß von bis zu drei Wochen während der behördlichen Schließung von Lehranstalten und Kinderbetreuungseinrichtungen gewähren, wobei Anspruch auf Vergütung eines Drittels des gezahlten Entgelts durch den Bund besteht. Diese Sonderbetreuungszeit galt bisher nur für die Betreuung von Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und wurde nunmehr auch auf Betreuungspflichten für Menschen mit Behinderungen, sowie auf Angehörige von pflegebedürftigen Personen ausgeweitet, bei denen wegen des Ausfalls einer Hausbetreuungspflegekraft die Pflege nicht mehr sichergestellt ist.

- Kreditverträge:

Nicht nur für Konsumenten, sondern auch für Kleinunternehmer (Unternehmen mit einschließlich des Unternehmers höchstens zehn Vollzeit-Mitarbeitern) gilt eine Stundung für Kreditverträge. Kann das Unternehmen infolge von Umständen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind, die Kreditrückzahlungen nicht leisten, besteht Anspruch auf zinsfreie Stundung jener Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen 1. April 2020 und 30. Juni 2020 fällig werden.

5. Resolution der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte

Im Hinblick auf die enttäuschende Reaktion des Gesetzgebers im Rahmen der COVID-19-Gesetze des Wochenendes, insbesondere auch was die Datenweitergabe anlangt, hat die Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte eine dringende Resolution beschlossen, die allen Parlamentariern und der Öffentlichkeit zugeleitet wurde. Wir dürfen Ihnen [diese Resolution](#) zur Kenntnis bringen.

6. Versorgung mit Schutzausrüstung

Wir konnten letzte Woche endlich einen Bestand von FFP-2-Masken, den wir aus einer Beschaffung des Bundes für die niedergelassenen Ärzte erhalten haben, zur Verteilung bringen. Wir werden natürlich auch weiterhin alles in unseren Möglichkeiten stehende tun, um beim Bund, den Ländern und auch bei privaten Organisationen Schutzausrüstung für die niedergelassene Ärzteschaft zu bekommen. Wir bekommen allerdings immer nur Kontingente zur Verteilung, die hinter dem tatsächlichen Bedarf nachhinken. Wir wollen auf jeden Fall vermeiden, dass die Schutzausrüstung an Ordinationen versandt werden, die diese gar nicht benötigen (etwa weil sie geschlossen haben) und die dann anderswo fehlen würden. Wir gehen daher bei der Verteilung immer so vor, dass wir sofort nach Eintreffen von Schutzausrüstungen (allerdings geordnet nach fachlichen Prioritäten) die niedergelassenen Ärzte informieren und um ihre Bestellung ersuchen. Wir lassen diesen Bestellvorgang in der Regel so ablaufen, dass wir bei der ersten Bestellung Schutzausrüstung nur in einem Ausmaß bestellen lassen, das erwarten lässt, dass wir jeder Bestellung auch nachkommen können. Sofern dann noch Schutzausrüstung vorhanden ist, geben wir diese in einer zweiten Bestellrunde frei, wobei dann natürlich nicht mehr alle Bestellungen befriedigt werden können. Da wir natürlich die Schutzausrüstung rasch ausliefern wollen, dürfen wir Sie dringend bitten, uns Ihren Bedarf immer möglichst rasch, tunlichst innerhalb von 24 Stunden bekannt zu geben.

7. Corona-Kurzarbeit

Wie bereits vor angekündigt, konnte nunmehr die von uns geforderte Änderung bzgl. der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall umgesetzt werden: jetzt ist klargestellt, dass Arbeitnehmern bei Krankheit nur das gekürzte Entgelt nach den Pauschalsätzen zusteht. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber nach dem Ausfallsprinzip tatsächlich nur jene Stunden ersetzen muss, die der Arbeitnehmer in der Kurzarbeit hätte leisten müssen und die AMS-Beihilfe den Rest abdeckt. Dazu wurde jetzt auch eine neue Version der [Sozialpartnervereinbarung](#) erstellt. Zusätzlich finden sich darin noch weitere Adaptierungen und Klarstellungen, so ist jetzt auch explizit angeführt, dass geringfügig Beschäftigte nicht in die Kurzarbeit einbezogen werden können, auch sind die verschiedenen Optionen zur konkreten Arbeitszeitreduktion besser dargestellt.

Hinsichtlich des Urlaubskonsums ist unverändert, dass Alturlaube und Zeitguthaben tunlichst vor Beginn oder während der Kurzarbeit abzubauen sind, da aber Arbeitgeber Urlaubsverbrauch nicht einseitig durchsetzen können, haben sie dem AMS gegenüber ein ernstliches Bemühen nachzuweisen. Beachten Sie dazu auch unser [aktualisiertes Informationsblatt zur Corona-Kurzarbeit](#) und geben Sie diese Information auch Ihrem Steuerberater weiter.

8. Mitteilung über Quarantäne-Maßnahmen

Um einen Überblick darüber zu behalten, wo es Versorgungsprobleme durch Quarantäne-Maßnahmen gegenüber niedergelassenen Ärzten gibt, dürfen wir nochmals dringend ersuchen, jede behördlich angeordnete Absonderung von Ärzten, die eine Ordination betreiben, zu melden (bitte per E-Mail an hummelbrunner@aekoee.at). Diese Meldung ist nicht nur wichtig, um einen Überblick über die Versorgungssituation zu erhalten, sondern auch, um Sie dann bei der Geltendmachung Ihrer Entschädigungsansprüche nach dem Epidemiegesetz unterstützen zu können.

Kollegiale Grüße,

Dr. Peter Niedermoser, Präsident
OMR Dr. Thomas Fiedler, Kurienobmann niedergelassene Ärzte
OMR Dr. Wolfgang Ziegler, KO-Stv. niedergelassene Ärzte
Dr. Harald Mayer, Kurienobmann angestellte Ärzte
MR Dr. Claudia Westreicher, WahlärztInnenreferentin

Impressum:

Ärztammer für Oberösterreich, Dinghoferstraße 4, 4010 Linz
Telefon: +43 (0) 732 77 83 71-0, Fax: +43 (0) 732 78 36 60-300
E-Mail: pr@aekoee.at Web: www.aekoee.at
[Ärztammer für OÖ auf facebook](#)

Falls Sie unsere Informationen nicht mehr erhalten wollen, dann klicken Sie bitte [hier](#)